

**Vierte Ordnung  
zur Änderung der Ordnung  
des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim  
für die Prüfung  
im Masterstudiengang Translation**

**Vom 12. April 2022**

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 04/2022, S. 442)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft am 18.8.2020, 5.10.2020, 19.07.2021 und 14.02.22 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Translation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 29.03.2022. Az.: 03/02/06/01-038 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 06 - Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation vom 29. April 2013 (StAnz. S. 913), zuletzt geändert durch Ordnung vom 22. März 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2019, S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beginn des Studiums im Masterstudiengang Translation ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.“

b) Folgender neuer Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 einschließlich des Bestehens einer Eignungsprüfung gilt auch als erbracht, wenn in einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule mit Benehmen des zuständigen Prüfungsausschusses festgelegt wurde, dass mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl für das entsprechende Kooperationsprogramm durch die Heimathochschule der Nachweis der genannten Zugangsvoraussetzungen einschließlich des Bestehens der Eignungsprüfung als erbracht gilt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und der Bewerberin oder dem Bewerber rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Voraus mitgeteilt.“

b) In Absatz 4 Satz 6 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „und der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

c) Es werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Der mündliche Teil der Eignungsprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz wird verwiesen. Im Falle einer technischen Störung entscheiden die Prüfenden gemäß § 9 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren.

(7) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses auch als Take-Home-Prüfung durchgeführt werden. Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Take-Home-Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 90 Minuten. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

Take Home Prüfungen können per elektronischer Kommunikation übermittelt werden, insbesondere

- a. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b. die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c. die Ausgabe, Bearbeitung und Abgabe der Aufgaben über ein Onlineportal, welches von der JGU bereitgestellt wird.

Dabei hat der Prüfungsausschuss dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierende vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

- a. die Voraussetzungen für einen JGU-seitigen technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,
- b. den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,
- c. geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Studierenden festzustellen,
- d. den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

Technische Störungen, die auf der Seite der Studierenden auftreten, sind von diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren und den Prüfenden unverzüglich mitzuteilen (z. B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer

technischen Störung muss gewährleistet werden, dass den Studierenden keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüfenden entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.“

d) Die bisherigen Absätze 6 bis 12 werden die Absätze 8 bis 14.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

b) Absatz 4 Satz 9 erhält folgende Fassung:

„Studierende, deren Grundsprache nicht Deutsch ist, haben das Recht, nach Maßgabe des Lehrangebots in den sprachenpaarbezogenen Translationsveranstaltungen von Fremdsprache 2 die Richtung F2>F1, F1>F2, F2>G und G>F2 zu wählen.“

4. § 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 12 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Absatz 4 Satz 3 entfällt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss mittels der eingesetzten Systeme zur Prüfungsverwaltung unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“

6. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ ein Komma und die Worte „der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die mündliche Abschlussprüfung kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Form einer mündlichen Fernprüfung angeboten werden. § 3 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“

8. Im „Anhang zu § 2 Absatz 1)“ wird in Satz 1 das Datum „26.11.2012“ durch das Datum „05.08.2016“ ersetzt.

9. Im „Anhang zu §§ 6, 7, 12-14: Module“ wird Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wie folgt geändert:

- a) In den Inhaltsverzeichnissen „Pflichtmodule“ und „Wahlpflichtmodule der Fächer“ wird jeweils das Wort „Chinesisch“ durch das Wort „Chinesisch“ ersetzt.
- b) In dem Inhaltsverzeichnis „Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ wird bei Nummer 2.2.2.2 die Überschrift „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ durch die Überschrift „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ ersetzt.
- c) Nummer 2.2.1 „Wahlpflichtmodule der Fächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.2.1.12 „Spanisch“ wird wie folgt geändert:

aaa) Im Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Übungen und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ wird die Überschrift durch die Überschrift „Translatorische Kompetenz: Literatur- und Medienübersetzen“ (mit Übungen und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ ersetzt.

bbb) Im Wahlpflichtmodul „Translatorische Kompetenz: Literaturübersetzen“ (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ wird die Überschrift durch die Überschrift „Translatorische Kompetenz: Literatur- und Medienübersetzen“ (mit Vorlesung, Übung und Seminar) Spanisch [Option für den Studienschwerpunkt "Literatur- und Medienübersetzen"]“ ersetzt.

d) Vor Nummer 2.2.2.1 „Allgemeine Sprachwissenschaft“ wird der Gliederungspunkt „2.2.2 Fächerübergreifende Wahlpflichtmodule“ eingefügt.

e) Nummer 2.2.2.2 „Angebot des Sprachenzentrums Germersheim (SZG)“ wird wie folgt geändert:

**„2.2.2.2 Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim**

Wahlpflichtmodul „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
b) Übung	Ü	3	WPfl	2	3	
c) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
d) Übung	Ü	4	WPfl	2	3	
Modulprüfung:	keine					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>	
Zugangsvoraussetzung	keine					
Hinweise	Die für das Modul besuchten Lehrveranstaltungen dürfen nicht inhaltlich identisch sein mit etwaig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Angebot des ISSK, Bereich Sprachen, Standort Germersheim“ des B.A. Sprache, Kultur, Translation besuchten Lehrveranstaltungen.					

10. In Nummer 2 „Modulbeschreibungen“ wird die Inhaltsübersicht entsprechend den vorstehenden Änderungen aktualisiert.

## Artikel 2

Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim für die Prüfung im Masterstudiengang Translation am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12.April 2022

Die Dekanin

des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Univ.-Prof. Dr. Dilek Dizdar